



# COVID-19 Hygienekonzeption

---

## DAV Kletterzentrum Freiburg

### Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation .....	3
2. Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement .....	3
2.1. Personenzahlbeschränkung .....	4
2.2. Zutrittsberechtigung.....	4
2.2.1. Geimpfte.....	5
2.2.2. Genesene.....	5
2.2.3. Getestete.....	5
2.2.4. Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung .....	5
2.3. Infektionskettenverfolgung.....	6
3. Umsetzung der Distanzregel .....	6
3.1. Empfangs- und Eingangsbereich .....	6
3.2. Zugänge und Durchgänge.....	6
3.3. Kletterbereich.....	6
3.4. Boulderbereich .....	6
3.5. Sanitäre Anlagen .....	6
3.5.1. Garderoben und Duschen .....	6
3.5.2. Toiletten .....	7
3.5.3. Aufenthaltsbereich.....	7
3.5.4. Gastronomie.....	7
4. Hygieneprotokoll & Schutzmaßnahmen .....	7
4.1. Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen.....	7
4.2. Spezielle Hygienemaßnahmen des DAV Kletterzentrum Freiburg.....	7
5. Kurse und Gruppen .....	9

5.1.	Aufklärung vor dem Kurs- /Gruppentermin .....	9
5.2.	Organisationsform.....	9
5.3.	Schutzmaßnahmen.....	9
6.	Zuständigkeiten und Verantwortung .....	10
6.1.	Zuständigkeit der Hallenleitung .....	10
6.2.	Zuständigkeit der Mitarbeiter*innen .....	10
6.3.	Eigenverantwortung der Kund*innen .....	10
7.	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter*innen.....	11
7.1.	Handhygiene.....	11
7.2.	Distanz halten.....	11
7.3.	Reinigung .....	11
7.4.	Schutz gefährdeter Mitarbeiter*innen .....	11
7.5.	Ausschluss von kranken Mitarbeiter*innen .....	11
7.6.	Umgang mit Schutzmaterial .....	11
7.7.	Arbeiten auf Kontrollrundgängen (besonderen Arbeitssituationen).....	11
8.	Schlussbestimmungen.....	11

# 1. Ausgangssituation

Die Kletter- und Boulderhallen waren, wie viele weitere Sportstätten auch, seit März 2020 in den meisten Ländern in Europa und in vielen Ländern weltweit geschlossen. Die Sport- und Freizeiteinrichtungen waren nicht direkt systemrelevant und wurden nicht zuerst in den Fokus der Politik und Entscheidungsträger genommen, als es um die schrittweise Wiedereröffnung ging. Auch wenn Gesundheitsprävention durch Sport ein gesellschaftlich relevantes Thema ist, musste man bei der Entwicklung davon ausgehen, dass eine Öffnung der Kletter- und Boulderhallen unter ähnlichen oder vergleichbaren Bedingungen wie vor der Schließung nicht zu erwarten ist. Es bedurfte einer umfangreichen Konzeption von Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung des COVID-19 Risikos, unter Einhaltung hoher Hygienestandards, um den Betrieb verantwortungsvoll wiederaufnehmen zu können.

Klettern ist eine kontaktlose Individualsportart, die allein (beim Bouldern) oder zu zweit (beim Klettern mit Seil) ausgeübt werden kann. Während sich in Felsklettergärten Personen räumlich meistens großzügig verteilen können, gibt das Gebäude einer Kletter- oder Boulderhalle räumliche Grenzen vor. Außerhalb einer Epidemiezeit ist die Konzentration von Menschen auf kleinem Raum in Kletter- und Boulderhallen mit den Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsprävention problemlos zu bewältigen. Der Klettersport insgesamt gilt als ausgesprochen gesundheitsfördernd, stärkt Abwehrkräfte und wirkt sich positiv auf die Psyche aus.

In der aktuellen Corona bedingten Lage gilt es für Kletter- und Boulderhallen auch weiterhin Maßnahmen und Regelungen zu treffen, die den Erfordernissen eines verantwortungsvollen gesundheitsorientierten Sportbetriebs und den behördlichen Vorgaben und Auflagen genüge tragen. Oberste Ziele sind dabei, einerseits den gesundheitsorientierten Klettersport wieder zu ermöglichen, aber andererseits behutsam und schrittweise zu agieren, um nicht unnötigerweise ein zu hohes Infektionsrisiko einzugehen.

In der Praxis ist es vor allem wichtig, weiter Abstand zu halten und sich nicht geplant oder spontan zu Gruppen zusammen zu schließen. Eine strenge Selbstdisziplin ermöglicht es, klettern zu gehen und all die Vorteile des Kletterns für die Gesundheit zu genießen. Die Empfehlungen können gegebenenfalls an die Situation vor Ort angepasst und in entsprechendem Maße verändert werden.

Das DAV Kletterzentrum Freiburg nimmt die Verantwortung weiterhin an. Grundlage für diese Konzeption sind folgende Veröffentlichungen:

- a) Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum derzeit gültigen Stand (20. Oktober 2021) <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- b) Die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Alpenvereins für den Betrieb von Kletter- und Boulderanlagen zur freien und organisierten Sportausübung in Zeiten des Coronavirus Stand: 01. Oktober 2020
- c) Strategiepapier zur Reduzierung des COVID-19 Risikos in Kletter- und Boulderhallen (Arbeitskreis um Vertical Life, Christian Popien, Matthias Polig, Christian Benk)
- d) Branchenkonzept für einen COVID-19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen (IG Kletteranlagen in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Alpen-Club) Stand: 16. April 2021

## 2. Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

In diesem Kapitel wird eine gezielte Auswahl von Maßnahmen konkretisiert, die zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, zur Einhaltung der Distanzregel und zur Vermeidung von unzulässigen Personengruppen dienen.

## 2.1. Personenzahlbeschränkung

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, muss ein Personenzahlschlüssel angewendet werden. Dieser Berechnungsschlüssel basiert auf der Grund- und Wandfläche der Anlage, sowie freigegebenen Kletter-, Boulder- und Arbeitsbereichen:

Bereich	Grundfläche in m <sup>2</sup>	Wandfläche in m <sup>2</sup>	Sektoren	Freigegebene Personen
Thekenbereich	20		1	4
Eingang Kletterzentrum	60		2	30
Große Kletterhalle	200	1060	55	110
Ausbildungsbereich	30	120	12	24
Kleine Kletterhalle	80	250	13	26
Bouldergrotte	20	30	1	10
Außenkletterwand	60	100	7	14
Außenboulderbereich	300	150	6	40
	670	1710	93	258

Auf Bodenflächen, in denen sich die Personen frei bewegen können (Theken- und Eingangsbereich), sowie bei bodennahen sportlichen Aktivitäten (Boulderflächen in der Bouldergrotte und kleine Kletterhalle) und in den Seilkletterbereichen müssen Abstände von 1,5m der Personen untereinander eingehalten werden können. In der Summe ergibt sich daraus eine maximale Personenzahl inkl. Angestellter von 258, die sich im DAV Kletterzentrum Freiburg gleichzeitig aufhalten dürfen.

Die Umsetzung erfolgt über einen konsequenten Check-in und Check-out der Kund\*innen, sowie ein Online Anmeldesystem zur Buchung von Zeitfenstern. Warteschlangen vor Ort werden durch Anmeldezeitfenster der Reservierungen vermieden. Die Kletterzeit wird, aufgrund der hohen Anzahl an Kund\*innen, auf 2 Stunden begrenzt. Die technische Umsetzung erfolgt über Vertical Life. Diese in Kombination mit der Kassensoftware Boulderado registrieren die anwesenden Personen und geben dem Personal einen konkreten Überblick über die Anwesenden, um das Maximum der anwesenden Personen nicht zu überschreiten. Ab 110 eingetragenen Kund\*innen wird das Personal von Boulderado gewarnt um vor Allem eine Überbelegung der großen Halle zu verhindern. Kund\*innen können jederzeit vor Ort Auskunft über die Auslastung gegeben werden. Über ein iframe, das auf die Startseite der Homepage des DAV Kletterzentrum Freiburg eingebunden ist, können sich Kund\*innen jederzeit über die Auslastung des Kletterzentrums informieren, was Warteschlangenbildung reduzieren soll und der Transparenz dient.

## 2.2. Zutrittsberechtigung

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum derzeit gültigen Stand (20. Oktober 2021)

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211028\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_DE\\_01.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211028_Auf_einen_Blick_DE_01.pdf)

### § 14 Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen

(1) Der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen, Sportstätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren und

ähnlichen Einrichtungen, Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr

in der **Basisstufe (3G)** zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

in der **Warnstufe (3G+PCR)** zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,

in der **Alarmstufe (2G)** zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

#### 2.2.1. Geimpfte

Als geimpft gelten alle Menschen, die den vollen Impfschutz erreicht haben. Laut Verordnung ist dies der Fall, wenn nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung - in der Regel nach der zweiten Impfspritze - mindestens 14 Tage vergangen sind. Die geimpfte Person muss als Beleg einen Nachweis auf Papier oder digital auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch vorlegen können.

#### 2.2.2. Genesene

Als genesen gelten laut Verordnung diejenigen Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben - und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist. Menschen, deren Erkrankung länger als sechs Monate zurückliegt, gelten im Sinn der Verordnung nicht als genesen. Der Grund: Zwar bildet das Immunsystem entsprechende Antikörper aus, diese verschwinden aber nach einer gewissen Zeit wieder. Diesen Menschen wird zum Verstärken der Immunantwort eine Schutzimpfung empfohlen. Diese sollte laut der Ständigen Impfkommission (STIKO) frühestens sechs Monate nach der Genesung erwogen werden.

#### 2.2.3. Getestete

Als getestet gelten diejenigen Menschen, die einen Nachweis über einen tagesaktuellen (nicht älter als 48 Stunden) negativen PCR-Test vorlegen können. Selbsttests unter Aufsicht sind im DAV Kletterzentrum Freiburg nicht zulässig.

#### 2.2.4. Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

Kinder bis einschließlich 5 Jahre » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule) » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich) » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich) » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich) » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

### 2.3. Infektionskettenverfolgung

Eine lückenlose Registrierung aller Kund\*innen über die Kassensoftware Boulderado garantiert die Erfassung aller Kund\*innen. Pflichtfelder der Kundenprofile (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer oder E-Mail Adresse) werden vom Personal kontrolliert. Die Ankunftszeit erfasst die Software automatisch. Im Bedarfsfall können die Daten exportiert den Behörden zur Infektionskettenverfolgung zur Verfügung gestellt werden um potentielle Kontaktpersonen zu kontaktieren.

### 3. Umsetzung der Distanzregel

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese im DAV Kletterzentrum Freiburg umgesetzt werden.

Generell muss die Mindestdistanz-Regel von 1,50 Metern in der ganzen Kletteranlage gewährleistet sein. In sämtlichen Bereichen achtet das Personal darauf, dass es zu keiner Bildung von unzulässigen Personengruppen kommt.

#### 3.1. Empfangs- und Eingangsbereich

Gut sichtbare Aufsteller und Plakate mit Informationen für Kund\*innen sind im Eingangsbereich systematisch platziert. Check-in und Check-out werden jeweils als Einbahnstraße organisiert. Damit wird unterbunden, dass sich Kund\*innen an Engstellen näher als geboten kommen können. Zusätzlich werden im Check-in-Bereich Abstandsmarkierungen angebracht.

#### 3.2. Zugänge und Durchgänge

Eingangs-, Toiletten und Durchgangstüren, außer Brandschutztüren, werden während der Öffnungszeiten möglichst in geöffnetem Zustand fixiert, damit keine unnötigen Kontakte z.B. durch Berühren von Türklinken entstehen. Außerdem dient dies der Versorgung von schwach durchlüfteten Räumen mit Frischluft.

Der Bereich der Spinde, die zum Wegschließen von Wertsachen und Taschen dienen, ist von Bänken freigeräumt und nur ein Teil der Spinde nutzbar.

#### 3.3. Kletterbereich

Zum Kletterbereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden im Innen- und Außenbereich, welche zum Vorstieg, Toprope und Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind. Um jederzeit 1,50 m Abstand in der Seilschaft und zu anderen Seilschaften zu gewährleisten, müssen Kund\*innen eigenverantwortlich mindestens eine Route zwischen sich und andere Seilschaften bringen.

#### 3.4. Boulderbereich

Zum Boulderbereich gehören vor allem der Boulderaußenbereich, aber auch die Bouldergrötte und Bereiche der kleinen Halle. Der Boulderaußenbereich bietet mit 300 m<sup>2</sup> zugeteilter Grund- und 150 m<sup>2</sup> Wandfläche viel Raum. Die Bouldergrötte, sowie der Boulderbereich in der kleinen Halle, werden aufgrund der räumlichen Situation als ein Sektor definiert. Die maximal freigegebene Personenzahl der einzelnen Bereiche ist unter Punkt 2.1 definiert.

Diese und weitere grundsätzliche Informationen sind für Kund\*innen beim Betreten des Bereichs gut sichtbar positioniert.

#### 3.5. Sanitäre Anlagen

##### 3.5.1. Garderoben und Duschen

Die Räumlichkeiten sind zur Nutzung freigegeben.

### 3.5.2. Toiletten

Auch in Toilettenanlagen sind die Abstandsregeln (mind. 1,50 Meter) einzuhalten und daher nur mit maximal 2 Personen gleichzeitig zu betreten. Die Mitarbeitertoilette im Erdgeschoss bleibt den Mitarbeiter\*innen des DAV Freiburg-Breisgau vorbehalten.

### 3.5.3. Aufenthaltsbereich

In den Aufenthaltsbereichen im Eingangsbereich innen und außen sind freigegeben.

### 3.5.4. Gastronomie

Speisen und Getränke werden angeboten und können im Innen- oder Außenbereich konsumiert werden.

## 4. Hygieneprotokoll & Schutzmaßnahmen

### 4.1. Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

Grundsätzlich bleibt die Gültigkeit der folgenden allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen uneingeschränkt.

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Markierung der Mindestabstände (z. B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>)
- Verzicht auf Händeschütteln
- Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Einmalige Nutzung von Taschentüchern
- Häufiges Händewaschen und desinfizieren
- Abstand halten! Die 1,50 Meter-Mindestdistanzregel ist bindend.
- Gebrauch/Bereitstellung von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln für die regelmäßige Reinigung von Flächen, an denen häufiger Personenkontakt entsteht bzw. entstehen kann.

### 4.2. Spezielle Hygienemaßnahmen des DAV Kletterzentrum Freiburg

Für das DAV Kletterzentrum Freiburg ergeben sich aus den allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen zusätzliche spezielle Maßnahmen.

#### 4.2.1. Mund-Nasen-Schutzmaske

Das Betreten und Nutzen des DAV Kletterzentrums Freiburg ist ausschließlich mit medizinischer Mund-Nasen-Schutzmaske gestattet. Dies beinhaltet ausdrücklich auch das Sichern. An der Wand, beim Klettern und Bouldern kann auf eine Schutzmaske verzichtet werden. Es ist davon abzusehen das Seil in den Mund zu nehmen und empfohlen jedem Seilpartner ein festes Seilende zuzuteilen. An der Theke können zum Selbstkostenpreis Einwegschutzmasken erworben werden

#### 4.2.2. Belüftung

Da es Jahres- und Tageszeitlich, sowie witterungsbedingt große Unterschiede zum Frischluftbedarf und der Austauschgeschwindigkeit zu berücksichtigen sind, ist ein teilflexibles Konzept notwendig, was im Folgenden erläutert wird. Das Mitbringen von isolierender Kleidung ist zum Schutz vor Zugluft und niedrigen Temperaturen empfohlen.

Eine ausreichende Belüftung wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Bei Außentemperaturen über 18°C wird Querlüften der großen Kletterhalle dauerhaft vorgenommen. Bei Regengüssen werden die Fenster manuell für die Dauer des Regens geschlossen.
- Bei Außentemperaturen unter 18°C wird Querlüften der großen Kletterhalle per Zeitschaltung geregelt (20 Minuten pro Stunde). Je nach Witterungsbedingungen (starker Wind, Außentemperaturen unter 10°C) wird die Öffnungszeit der Fenster bis zu einem Minimum von 10 Minuten pro Stunde verkürzt.
- Die Kippfenster der kleinen Halle bleiben dauerhaft leicht geöffnet. Eine Zeitschaltung ist nicht möglich.
- Der Eingangstürflügel zur Anmeldung des Kletterzentrums bleibt festgestellt geöffnet, kann je nach Witterungsbedingungen (starker Wind, Außentemperaturen unter 10°C) zeitweise geschlossen werden, wenn abzusehen ist, dass keine Kund\*innen eintreffen. Die gebuchten Slots über Vertical Life ermöglichen eine Einschätzung.
- Der Ausgangstürflügel kann geschlossen bleiben, da er von innen zum Verlassen des Kletterzentrums problemlos mit dem Ellenbogen aufgedrückt werden kann.
- Die Dachfenster können bei Bedarf manuell vom Personal zusätzlich geöffnet werden.
- Die Notausgangtüren der kleinen und großen Kletterhalle können bei Bedarf zusätzlich geöffnet werden.
- Die Temperatur im Kletterzentrum soll 18°C im Mittel nicht unterschreiten, weswegen die Heizungen in den Bereichen des Kletterzentrums dementsprechend aktiv sind.

#### 4.2.3. **Kontaktloser Check-In**

Der Check-In und Bezahlvorgang wird möglichst kontaktlos über DAV-Ausweise, Gantner Chipkarten und bevorzugte Kartenzahlung abgewickelt.

#### 4.2.4. **Husten- und Spuckschutz**

Zum Schutz von Kund\*innen und Personal wurden im Kassen- und Thekenbereich transparente Plexiglasscheiben als Schutz montiert.

#### 4.2.5. **Handhygiene**

Zur regelmäßigen Handhygiene werden ausreichend Handwaschbecken mit Seifenspendern bereitgestellt. Im Eingangsbereich werden Desinfektionsmittelspender, sowie Papierhandtuchspender platziert. Abfallbehälter werden in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

#### 4.2.6. **Körperhygiene**

Während der gesamten Nutzungsdauer des Kletterzentrums ist Barfuß laufen verboten und ein Shirt zu tragen.

#### 4.2.7. **Partnercheck**

Aufgrund der besonderen Lage wird der Partnercheck mit 1,50 m Abstand durchgeführt, indem Kletterpartner sich gegenseitig visuell alle sicherheitsrelevanten Installationen demonstrieren.

#### 4.2.8. **Verwendung von Desinfektionsmitteln oder Flüssigmagnesia**

Die Verwendung von Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesia mit mindestens 70% Alkohol vor und nach jedem Einstieg in die Route wird vorausgesetzt. Desinfektionsmittel gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des/der Kund\*innen. „Magnesia Alba“ als verbreitetes Hilfsmittel im Klettersport hat einen pH-Wert von mindestens 10. Im basischen Bereich sind Viren schon nach kurzer Expositionszeit nicht mehr nachweisbar. Laut IFSC Medical Commission (Medizinische Kommission des Internationalen Kletterverbands) ist Liquidchalk ab 70% Alkoholgehalt ein Desinfektionsmittel.



#### 4.2.9. Verleihmaterial

Das Ausleihen von Material ist ohne Einschränkungen möglich.

#### 4.2.10. Trainings- und Kleinmaterial

Großflächige Trainingsmaterialien (Ringe, Klimmzugstange, push-up bars) sollen von jedem/jeder Kund\*in nach Gebrauch desinfiziert werden. Des Weiteren werden diese nach Betriebsschluss mit viruzid wirksamen Mitteln desinfiziert. Kleinmaterial wie Spielsachen und Literatur oder Trainingsmaterial, das nicht wirksam zu desinfizieren ist, wird vorsorglich aus dem Betrieb entfernt.

#### 4.2.11. Schuhreparaturservice

Die Annahme der Schuhe ist möglich und erfolgt kontaktlos.

### 5. Kurse und Gruppen

Für das Kurs- und Gruppenwesen gelten in gleicher Weise, die in diesem Hygienekonzept definierten COVID-19 Schutzmaßnahmen. Diese müssen mit den klettersport- und kursspezifischen Gefahren vereinbar sein. Wo dies nicht möglich ist, werden Kurse oder Gruppen nicht angeboten oder spezifische Maßnahmen ergriffen.

#### 5.1. Aufklärung vor dem Kurs- /Gruppentermin

Der/Die Teilnehmer\*in wird bei der Anmeldung über das Hygienekonzept des DAV Kletterzentrum Freiburg informiert und akzeptiert dieses mit seiner/ihrer Buchung.

#### 5.2. Organisationsform

##### 5.2.1. Gruppengröße

Kurse werden in Gruppen mit einem Betreuungsverhältnis von maximal zwölf Teilnehmer\*innen auf zwei Trainer\*in durchgeführt, Gruppen in einem Verhältnis von achtzehn Teilnehmer\*innen auf zwei Trainer\*in durchgeführt.

##### 5.2.2. Ort der Durchführung

Der Ort der Durchführung ist präferiert die kleine Kletterhalle. Mit Terminierung des Kurses oder der Gruppe, des DAV Kletterzentrums Freiburg, wird dieser Bereich bereits reserviert. Die Teilnehmer\*innen sammeln sich nach der Registrierung in der kleinen Halle, bis der/die Trainer\*in eintrifft.

##### 5.2.3. Leihmaterial

Teilnehmer\*innen wird zu Beginn des Kurses oder der Gruppe Leihmaterial, bestehend aus einem Gurt pro Person und einem Sicherungsgerät inkl. Karabiner pro Seilschaft, ausgehändigt. Dieses Material wird nicht unter den Teilnehmer\*innen getauscht oder weitergegeben um Schmierinfektionen auszuschließen. Leihschuhe können in Anspruch genommen werden.

#### 5.3. Schutzmaßnahmen

##### 5.3.1. Mund-Nase-Schutzmaske

Im Gegensatz zum allgemeinen Hygienekonzept, ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Schutzmaske für Trainer\*innen und Teilnehmer\*innen eines Kurses oder einer Gruppe verpflichtend, während der gesamten am Boden befindlichen Zeit. Beim Klettern selber kann auf eine Maske verzichtet werden, da die notwendige Distanz eingehalten werden kann.

##### 5.3.2. Distanzregel

Im Verlauf eines Kurses oder einer Gruppe kann es durch bestimmte Übungen und Eingreifen des/der Trainer\*in im Bedarfsfall zu Unterschreitungen der vorgeschriebenen 1,5 Meter kommen. Diese Situationen treten teilweise ohne vorherige

Abbrachemöglichkeit ein, weswegen das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske verpflichtend ist.

### 5.3.3. Hygieneregeln

Bei Kursbeginn werden die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln durch den/die Trainer\*in klar kommuniziert. Falls es zu gefährlichen Missachtungen der Regeln durch Teilnehmer\*innen kommt, hat der/die Trainer\*in die Möglichkeit Teilnehmer\*innen aus dem Kurs oder der Gruppe auszuschließen.

## 6. Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Hallenleitung und Mitarbeiter\*innen gegenüber den Kund\*innen mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

### 6.1. Zuständigkeit der Hallenleitung

Die Wiedereröffnung der Anlage ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter\*innen
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kund\*innen
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Kund\*innen dürfen das Kletterzentrum Freiburg nur besuchen, wenn sie diese Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

### 6.2. Zuständigkeit der Mitarbeiter\*innen

Die Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet auch in ihrem privaten Umfeld alle Hygienestandards einzuhalten. Sie sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit Kund\*innen verantwortlich. Dazu werden sie entsprechend instruiert und geschult. Durch regelmäßige Kontrollrundgänge sorgen die Mitarbeiter\*innen dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter\*innen aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kund\*innen mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

### 6.3. Eigenverantwortung der Kund\*innen

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den größtmöglichen Einsatz der Hallenleitung und Mitarbeiter\*innen.

Daneben kann/muss auch auf die Eigenverantwortung der Kund\*innen gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Maßnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im

Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft ein eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

## 7. Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter\*innen

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich besonders auch Mitarbeiter\*innen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend und die Hygiene- und Verhaltensregeln konsequent einhalten.

### 7.1. Handhygiene

Alle Mitarbeiter\*innen müssen sich regelmäßig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

### 7.2. Distanz halten

Grundsätzlich müssen auch die Mitarbeiter\*innen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Die Mitarbeiter\*innen am Empfang stehen in direktem Kontakt mit Kund\*innen. Dies ist für die Kundeninformation, Zahlungsabwicklung etc. unumgänglich. Damit die Mitarbeiter\*innen entsprechend geschützt sind, wurden wenn möglich infrastrukturelle Anpassungen installiert. Hinter der Theke ist nur der Aufenthalt von im Dienst befindlichen Personen erlaubt. Der Kassenabschluss ist im Büro durchzuführen. Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,50 m (Schichtübergabe, Rundgänge, etc.) erfordern zusätzliche Maßnahmen (Kontaktdauer minimieren, Hände waschen, Schutzmasken tragen).

### 7.3. Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmäßig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Kontrollrundgänge des Servicepersonals stellen die Einhaltung der Hygieneregeln sicher.

### 7.4. Schutz gefährdeter Mitarbeiter\*innen

Besonders gefährdete Mitarbeiter\*innen bleiben, wenn immer möglich, zu Hause.

### 7.5. Ausschluss von kranken Mitarbeiter\*innen

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

### 7.6. Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter\*innen werden jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

### 7.7. Arbeiten auf Kontrollrundgängen (besonderen Arbeitssituationen)

Damit Mitarbeiter\*innen auf Kontrollrundgängen sich selbst und andere Personen adäquat schützen können, werden von der Hallenleitung Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Jeder Mitarbeiter erhält eine bei min. 85°C zu waschende Mehrwegmaske, sowie Einwegmasken zur Verfügung gestellt.

## 8. Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Hygienekonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Hygienekonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schließt insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.